



**Gemeinde Arboldswil**  
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Arboldswil  
Ziefnerstrasse 11  
4424 Arboldswil

☎ 061/933 13 13

📠 061/933 13 15

eMail: [gemeinde@arboldswil.ch](mailto:gemeinde@arboldswil.ch)

Homepage: [www.arboldswil.ch](http://www.arboldswil.ch)

# Parkplatzreglement

vom 11. April 2006 (gültig ab 1. Juli 2006)

# Parkplatzreglement

## vom 11. April 2006

### Parkplatzreglement der Gemeinde Arboldswil vom 11. April 2006

Gestützt auf § 47 des Gemeindegesetzes vom 26. Mai 1970 und auf § 107 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 beschließt die Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil folgendes Reglement:

#### A. Ersatzabgabe für Parkplätze

##### § 1 Grundsatz

<sup>1</sup>Können die notwendigen Abstellplätze aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismässig hohem finanziellem Aufwand erstellt werden, entrichtet die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe an die Gemeinde.

<sup>2</sup>Die an die Gemeinde zu bezahlende Ersatzabgabe bewirkt kein Recht auf die Reservierung von Parkplätzen auf öffentlichem Areal resp. öffentlichen Parkieranlagen.

##### § 2 Ersatzabgabe

<sup>1</sup>Die Baubewilligungsbehörde bestimmt in der Baubewilligung den Normalbedarf, eine allfällige Reduktion sowie die entsprechende Ersatzabgabe nach Massgabe des Ersatzabgabereglementes.

<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe beträgt Fr. 10'000. - pro Parkplatz (Stand Zürcher Index der Wohnbaukosten April 2005 = 110,2 %). Der Betrag wird bei der Rechnungsstellung an den aktuellen Stand des Zürcher Indexes für Wohnbaukosten angepasst.

##### § 3 Fälligkeit; Verzugszins

<sup>1</sup>Die Ersatzabgabe wird mit der Rechtskraft der Baubewilligung fällig.

<sup>2</sup>Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % verrechnet.

##### § 4 Verwendung

Ihr Ertrag ist zweckgebunden zu verwenden für die Erschliessung, den Bau, den Unterhalt sowie den Betrieb von öffentlichen Parkplätzen oder von privaten Parkplätzen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Die Ersatzabgabe kann innert 5 Jahren zurückgefordert werden, wenn die notwendigen Abstellplätze nachträglich erstellt werden.

##### § 5 Vorkaufsrecht

Verkauft die Gemeinde Parkplätze in öffentlichen Parkieranlagen, haben Liegenschaftseigentümer, die eine Ersatzabgabe geleistet haben, den Vorrang. Die geleistete Ersatzabgabe wird ohne Verzinsung angerechnet.

##### § 6 Rückerstattung

<sup>1</sup>Anspruch auf Rückerstattung der geleisteten Ersatzabgabe besteht nur innert fünf Jahren,

- a) wenn ein Bauvorhaben nicht ausgeführt wird oder die Baubewilligung erloschen ist.
- b) wenn der pflichtige Liegenschaftseigentümer oder sein Rechtsnachfolger die erforderliche Anzahl von Parkplätzen nachträglich erstellt oder auf nichtöffentlichem Areal erwirbt.
- c) wenn ein Gebäude durch Elementarschaden oder Brand zerstört und nicht wieder aufgebaut wird.

- d) wenn infolge Abbruch oder Zweckänderung eines Gebäudes weniger Parkplätze erforderlich sind.

<sup>2</sup>Die Ersatzabgabe wird ohne Anrechnung einer Verzinsung zurückerstattet. Die Rückerstattung muss vom Grundeigentümer bei der Gemeinde geltend gemacht werden.

## **B. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund**

### **§ 7 Grundsatz**

<sup>1</sup>Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Motorfahrzeuge der Kategorien A - G regelmäßig auf öffentlichem Grund oder allgemein zugänglichen, gemeindeeigenen Parkplätzen abzustellen.

<sup>2</sup>Es dürfen nur Fahrzeuge abgestellt werden, die gemäss Strassenverkehrsgesetz eingelöst sind und ein Nummernschild tragen. (SVG-Bestimmungen Art. 10 und Art. 20 der Verkehrsverordnung sowie Art. 90 ff. SVG).

### **§ 8 Bewilligungen**

<sup>1</sup>Die Bewilligung ist mit dem Erlass dieses Reglementes allen Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzern zu erteilen, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf eine Bewilligung im Sinne von § 7 angewiesen sind.

<sup>2</sup>Als Besitzerin oder Besitzer gelten die Halterin oder der Halter oder gegebenenfalls die- oder derjenige, der oder dem das Fahrzeug zur Benützung überlassen wird.

<sup>3</sup>Auf Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer, die sich nachweisbar in der Woche höchstens 2 Tage in Arboldswil aufhalten, sowie auf Monteure, Gelegenheitsarbeiter oder Feriengäste, die weniger als 30 Tage dauernden Wohnsitz in Arboldswil haben, werden die Reglementsbestimmungen nicht angewendet.

<sup>4</sup>Die Bewilligungen werden vom Gemeinderat schriftlich erteilt. Es wird eine Kontrollmarke abgegeben.

### **§ 9 Anspruch**

<sup>1</sup>Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche; sie berechtigt die Besitzerin oder den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften - ohne jegliche Haftung der Gemeinde - zu parkieren.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann bestimmte Parkplätze zuweisen und Ausnahmen von der Benützung bestimmen.

<sup>3</sup>Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen ist auch von Motorfahrzeugbesitzerinnen und Motorfahrzeugbesitzern Folge zu leisten, welchen die Bewilligung zum Dauerparkieren erteilt worden ist.

### **§ 10 Gebühren**

<sup>1</sup>Die Parkplatzbenützungsgebühren werden durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt im Maximum Fr. 100.00 pro Monat.

<sup>2</sup>Die Gebühren werden jeweils für sechs Monate zum voraus erhoben.

<sup>3</sup>Ist ein Fahrzeug nachweislich während längerer Zeit nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits bezahlte Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet; dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.

<sup>4</sup>Die monatlichen Gebühren werden der Strassenrechnung der Einwohnergemeinde Arboldswil gutgeschrieben.

### § 11 Meldung

Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglementes gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

### § 12 Kontrollmarken

Bewilligungspflichtige Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer haben die Kontrollmarke an ihrem Fahrzeug gut sichtbar anzubringen.

### § 13 Ausnahmen

<sup>1</sup>Wer gemäss § 1 bis 6 dieses Reglementes Ersatzbeiträge für Parkplätze bezahlt hat, zahlt für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund keine Gebühren.

<sup>2</sup>Die Gebührenbefreiung ist im Maximum für die gleiche Anzahl Fahrzeuge gültig wie Ersatzbeiträge bezahlt wurden.

<sup>3</sup>Die Bewilligung zum Dauerparkieren muss in jedem Fall eingeholt werden.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen bewilligen.

### § 14 Strafbestimmungen

<sup>1</sup>Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, den mit der Abklärung der Gebührenpflichtig betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügend nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird gestützt auf § 46a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, mit einer Busse bis Fr. 5'000.00 belegt.

<sup>2</sup>Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates können die Betroffenen innert zehn Tagen beim Strafgerichtspräsidium in Liestal die Appellation erklären.

<sup>3</sup>Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

### § 15 Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

<sup>2</sup>Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL auf den 1. Juli 2006 in Kraft.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung Arboldswil vom 11. April 2006.

Gemeinderat Arboldswil



Rolf Neukom  
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer  
Gemeindeverwalter

Durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion BL mit Beschluss vom 28. Juni 2006 genehmigt.

## Verordnung zum Parkplatzreglement vom 11. April 2006

Gestützt auf das Parkplatzreglement vom 11. April 2006 erlässt der Gemeinderat Arboldswil folgende Verordnung:

### § 1 Gebühren

Die Gebühr für das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund beträgt **Fr. 50.00** pro Monat.

### § 2 Kontrollen

<sup>1</sup>Die Gemeinde führt Kontrollen durch. Die Kontrollen finden unregelmässig statt. Die Kontrollen werden durch eine vom Gemeinderat beauftragte Person vorgenommen.

<sup>2</sup>Motorfahrzeughalterinnen und Motorfahrzeughalter, deren Fahrzeuge ohne Kontrollmarke angetroffen wird, werden beim ersten Mal mittels Zettel unter dem Scheibenwischer ersucht, beim Gemeinderat ein Gesuch für einen Dauerparkplatz auf öffentlichem Grund einzureichen.

<sup>3</sup>Bei der zweiten Kontrolle wird auf die Bestimmungen des Parkplatzreglementes hingewiesen.

<sup>4</sup>Bei der vierten Kontrolle erfolgt eine Verzeigung an den Gemeinderat.

<sup>5</sup>Wer beim dritten Kontrollgang gebüsst wurde, wird bei jedem weiteren Kontrollgang verzeigt, wenn er oder sie weiterhin ohne Kontrollmarke auf öffentlichem Grund parkiert.

### § 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Beschlossen mit Gemeinderatsgeschäft Nr. 193/2006 am 11. Juli 2006

#### Gemeinderat Arboldswil

Rolf Neukom  
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer  
Gemeindeverwalter